

Geheime Kommandoangelegenheit

98 Ausfertigungen
Pr.Nr.: ...

106615

Betr.: Aufstellung und Einsatz ausländischer Freiwilligenverbände.

I. Aufstellung und Gliederung.

- 1.) Der Führer hat die Teilnahme ausländischer Freiwilliger am Kampf gegen den Bolschewismus genehmigt. Die Teilnahme soll jedoch grundsätzlich in geschlossenen Einheiten unter eigener Führung erfolgen.
- 2.) Ausländische Freiwillige artverwandten nordischen Blutes - Dänen, Flamen, Niederländer und Norweger - werden soweit Meldungen in ausreichender Stärke erfolgen durch das $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt als Freiwilligen-Legionen aufgestellt und der Waffen- $\frac{1}{2}$ angegliedert.
- 3.) Als Freiwilligen-Legionen sind nur die durch das $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt zur Aufstellung befohlenen Verbände ausländischer Freiwilliger anzusehen und zu bezeichnen. Ihre Aufstellung erfolgt grundsätzlich im Reichsgebiet. Andere Aufstellungen oder Gliederungen der politischen Parteien in den Heimatländern sind nicht als Legionen zu bezeichnen.
- 4.) Es sind aufzustellen:

" Freikorps	Dänemark "	} Bereits in Aufstellung be- griffen.
" Freiwilligen Legion	Flandern "	
" " "	" Niederlande "	
" " "	" Norwegen " .	

Außerdem erfolgt für jeden Freiwilligen-Verband die Aufstellung nötiger Ersatzeinheiten.

Grundsätzlich sind nur die vorstehenden Benennungen in deutscher Schreib- und Sprachweise anzuwenden.

- 5.) Die Gliederung und Ausrustung der Legionen (Verbände) ist abhängig von ihrer Stärke und wird jeweils durch den Chef des Stabes des W-Führungshauptamtes befohlen.
- 6.) Kommando- und Befehlssprache ist die jeweilige Landessprache oder die deutsche Sprache. Die Kommando- und Befehlsführung erfolgt durch Legionsoffiziere.
- 7.) Die Führung, Erziehung und Ausbildung in den Legionen erfolgt ausschließlich nach deutschen Grundsätzen und Vorschriften. Soweit anfänglich Abweichungen nötig sind, sind sie als Übergang zu betrachten und zu handhaben.

II. Rechtliche Stellung der Legionsangehörigen.

- 8.) a) In der Regel erfolgt die Einstellung ausländischer Freiwilliger - artverwandten nordischen Blutes - in die Legionen ihres Heimatlandes.
b) Jedoch können sie auf ihren Antrag und unabhängig nach Ziffer 2 unmittelbar in die Waffen-W eingestellt werden. Ihre Dienstverpflichtung und ihre rechtliche Stellung ist dann die gleiche wie die der übrigen Angehörigen der Waffen-W.
- 9.) Die ausländischen Freiwilligen erwerben durch die Einstellung in eine Legion nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie werden aber durch einen Eid im Kampf gegen den Bolschewismus auf den Obersten Befehlshaber der Deutschen Wehrmacht, Adolf Hitler, verpflichtet.
- 10.) Die Angehörigen der Legionen unterliegen dem deutschen Wehrgesetz und deutschen Militärstrafrecht mit der Maßgabe, daß ihr Wehrdienst grundsätzlich ein freiwilliger und zeitlich an die Verpflichtungen des Wehrgesetzes nicht gebunden ist.
- 11.) Die Bearbeitung aller Personalangelegenheiten (Einstellung, Beförderung, Urlaub, Versetzung, Kommandierung, Entlassung), Ausübung der Disziplinarstrafgewalt, Regelung von Beschwerde- und Ehrenangelegenheiten, erfol-

gen ausschließlich nach den hierüber bestehenden W-Dienstvorschriften und durch die hiernach zuständigen Stellen.

Dabei kann, soweit nötig, vorläufig von den zu erfüllenden Forderungen für die Einstellung abgewichen werden.

Bei Beurteilungen der Persönlichkeit, strafbarer Handlungen, Beschwerde- und Ehrenangelegenheiten ist als Übergang ein der Eigenart und völkischen Struktur der Legionsangehörigen entsprechender Maßstab anzulegen.

- 12.) Die Angehörigen der Legionen tragen die Uniform der Waffen-W mit den gleichen Dienstgradabzeichen. Zur Kennzeichnung ihrer Volkszugehörigkeit ist an Stelle der W-Runen auf dem rechten Kragenspiegel ein auf die Volkszugehörigkeit hindeutendes anderes Abzeichen, auf dem linken Unterarm ein Symbol des Heimatlandes und ein Ärmelstreifen mit der Aufschrift der Legionsbezeichnung zu tragen.
- 13.) Die Dienstgradeinteilung und Anrede sind die gleichen, wie in der Waffen-W. Im Schriftverkehr ist jedoch an Stelle " W " die Bezeichnung " Legion " zu setzen.
z.B.: Legionssturmbannführer,
Legionsuntersturmführer,
Legionscharführer,
Legionsschütze,
Legionspionier,
Legionskanonier.
- 14.) Die Abfindung der Legionsangehörigen mit Gebührens, Gewährung von Unterstützungen, Beihilfen, Regelung der Fürsorge, Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung sowie ärztliche Versorgung erfolgen nach den gleichen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen wie für die deutschen Angehörigen der Waffen-W.

- 15.) Grundsätzlich ist jeder ausländische Freiwillige mit dem Dienstgrad einzustellen, den er zuletzt in der Armee seines Heimatlandes innegehabt hat. Soweit sie in ihrem militärischen Können den Forderungen ihres Dienstgrades nicht entsprechen, sind sie auf besonderen Lehrgängen oder den Schulen der Waffen- $\frac{1}{2}$ entsprechend auszubilden.
- 16.) Auf eigenen Antrag oder Vorschlag können Angehörige der Legionen bei nachgewiesener Eignung und Befähigung die gleichen Laufbahnen einschlagen und Dienstgrade erreichen, wie sie für die deutschen Angehörigen der Waffen- $\frac{1}{2}$ vorgesehen sind.
- 17.) Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Durchführung der Einstellung sind ausländische Freiwillige durch eine Einstellungsverfügung als vorläufig und erst beim Vorliegen der nötigen Unterlagen und deren Prüfung durch das $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt endgültig einzustellen. Durch die vorläufige Einatellung entstehen für den Freiwilligen hinsichtlich Abfindung, Fürsorge, Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung die gleichen gesetzlichen Ansprüche, wie bei der endgültigen Einstellung. Jedoch kann der vorläufig eingestellte Freiwillige jederzeit ohne Ansprüche auf Entschädigungen oder Fürsorge und Versorgung entlassen werden, wenn sich Dienstuntauglichkeit, die nicht auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen ist, oder Unwürdigkeit herausstellen.
- Die Entscheidung über die Versorgung trifft auf Grund der Entlassungsverfügung in jedem Fall das Hauptfürsorge- und Versorgungsamt $\frac{1}{2}$ endgültig.

III. Zuständigkeiten.

- 18.) Das $\frac{1}{2}$ -Hauptamt - (Amt VI) - ist zuständig:

- a) für die Werbung der ausländischen Freiwilligen,
- b) für die Einberufung und Inmarschsetzung zur Truppe. Bei Freiwilligen, die Sonderansprüche stellen sowie bei ehem. Offizieren, Unteroffizieren oder Beamten ist vor der Einberufung durch das $\frac{1}{2}$ -Hauptamt die vorläufige Einstellungsverfügung des $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamtes einzuholen,
- c) für die Beschaffung der nötigen Personalunterlagen in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer.

19.) Das $\frac{1}{2}$ -Personalhauptamt ist zuständig:

für die endgültige Einstellung der Führer auf Antrag durch das $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt, Festsetzung des Rangdienstalters, anzurechnende (in den Heimatstaaten abgeleistete) Wehrdienstzeit und spätere Entlassung.

20.) Das $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt ist zuständig:

- a) für die Zuweisung (Einstellung) zu bestimmten Verbänden, die Verwendung der Freiwilligen und ihre rechts- und rangmäßige Einordnung,
- b) für die Entlassung der Freiwilligen im Einvernehmen mit dem $\frac{1}{2}$ -Hauptamt.

21.) Das Hauptfürsorge- und Versorgungsamt $\frac{1}{2}$ ist zuständig:

für die Regelung der Versorgung, Familienunterhalt bzw. Kriegsbesoldung und Fürsorge während der Dienstzeit und nach der Entlassung.

22.) Die Dienststellen der Waffen- $\frac{1}{2}$ (Kdo.-Behörden) leiten sämtliche Einstellungen, Anforderungen von Freiwilligen und Entlassungen über das $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt. Eine unmittelbare Bearbeitung mit den Ergänzungsstellen des $\frac{1}{2}$ -Hauptamtes ist bis auf Weiteres untersagt.

F. d. R.

W. H. Müller

$\frac{1}{2}$ -Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen- $\frac{1}{2}$ *ju.*

Der Reichsführer - $\frac{1}{2}$.

gez. H. H i m m l e r .